

Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003 S. 273), geändert durch § 25 des Gesetzes v. 19.2.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 63), Art. 9 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S. 417) und Art. 1 des Gesetzes v. 23.3.2006 (Nds. GVBl. Nr. 10/2006 S. 175) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis vom 16.07.2007 hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 01.03.2010 den § 3 Absatz 1 bis 7 der Abfallgebührensatzung vom 16.07.2007 wie folgt geändert:

§ 1
Allgemeines

(1)

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 16.07.2007 erhebt der Landkreis zu Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

(2)

Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit die Benutzer aus anderen Herkunftsbereichen die Abfallentsorgung durch die AWIGO durchführen lassen. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der Leistungen direkt durch die AWIGO.

(3)

Der Landkreis Osnabrück beauftragt die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (AWIGO) gem. § 12 Abs. 1 NKAG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

§ 2
Gebührenmaßstab

(1)

Für Grundstücke, die ausschließlich oder teilweise wohnlich genutzt und mit Müllgroßbehältern (MGB) 30 bis 240 l entsorgt werden, setzen sich die zu zahlenden Gebühren aus

- a) einer Grundstücksgebühr,
- b) einer Behältergrundgebühr und
- c) einer Leerungsgebühr, die nach Anzahl und Größe der bereitgestellten Sammelbehälter für Restabfall, Altpapier und Bioabfall berechnet wird, zusammen (kombinierter Maßstab).

Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

(2)

Für Grundstücke, die nicht wohnlich, sondern ausschließlich zum Betrieb von gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Einrichtungen genutzt werden, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn diese Einrichtungen mit MGB 30 bis 240 l entsorgt werden.

(3)

Für Grundstücke, die mit MGB mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l Füllraum entsorgt werden wird die Gebühr nach der Zahl der Abfallbehälter und dem gewählten Abfuhrhythmus bemessen (gefäßabhängiger Maßstab).

§ 3

Gebühren und Gebührensätze

(1)

Die Gebühr für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 Abs. 1 ist, wird nach dem Volumen der Restabfall- und Biobehälter bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) Leerungsgebühr Restmüll je Liter	0,46 €
b) Leerungsgebühr Restmüll gem. §16 Abs. 5 S. 3 Entsorgungssatzung (Gewerbepflichttonne) je Liter	0,46 €
c) Leerungsgebühr Bioabfall je Liter	0,42 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(2)

Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

a) Restabfallsack je Liter	0,46 €
b) Bioabfallsack je Liter	0,42 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(3)

Neben der Gebühr nach Abs. 1 und 2 wird von jedem Anschlusspflichtigen, für dessen Grundstück die Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 Abs. 1 ist, eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt:

a) Grundstücksgebühr	29,88 €
b) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter	65,16 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(4)

Anlage 10

Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke, für die Bemessungsgrundlage der gefäßabhängige Maßstab nach § 2 Abs.3 ist, betragen:

a) Restmüll, Mietbehälter (1.100l)	
a. Vierwöchentlich	780,24 €
b. Zweiwöchentlich	1.481,40 €
c. Wöchentlich	2.873,04 €
b) Restmüll, Eigentumsbehälter (1.100 l)	
a. Vierwöchentlich	722,04 €
b. Zweiwöchentlich	1.423,80 €
c. Wöchentlich	2.815,44 €
c) Papier, Mietbehälter (1.100 l), vierwöchentlich soweit durch die Inanspruchnahme der Restabfallent- sorgung eine Grundstücks- und Behältergrundgebühr erhoben wird, oder, soweit das nicht der Fall ist, zuzüg- lich dieser beiden Gebühren	140,28 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(5)

Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 a) und b), Abs. 2 a), Abs. 3 und 4 a) und b) schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

(6)

Für die nachfolgenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Zusatzbeistellsack	
a. Restmüllsack	2,50 €
b. Bioabfallsack	3,50 €
b) Bereitstellungsgebühr bei einmaliger oder vorübergehender Nutzung von Abfallgroßbehältern 1.100 l	
a. Selbstabholung	16,00 €
b. Anlieferung zum Aufstellort	40,00 €
c. Benutzungsgebühr je Abfuhr für Restmüll.	44,00 €
d. Benutzungsgebühr je Abfuhr für Altpapier	15,00 €

(7)

Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Kleinmengen sind, soweit nichts anderes genannt ist, Mengen bis 1,0 m³. Im Falle der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Siedlungsabfall (AVV 200 301)	
a. Lose angeliefert, Kantenlänge < 50 cm, je 50 kg	6,45 €
b. Sperrmüll, lose angeliefert, je 50 kg	6,45 €
c. Mindestgebühr je Anlieferung/ Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen	
je 0,25 m ³	5,00 €
bis 0,1 m ³	2,50 €

Anlage 10

d.	Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m ³	27,74 €
e.	Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m ³	55,48 €
b)	Gewerbliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen unter Beachtung von § 2 Abs. 2 S. 3 Entsorgungssatzung	
a.	Lose angeliefert, je 50 kg	9,90 €
b.	Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m ³	42,60 €
c.	Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m ³	85,20 €
c)	Altpapier, ohne Mengenbegrenzung gebührenfrei	
d)	Grünabfall	
a.	Anlieferung aus privaten Haushalten der erste m ³ unabhängig vom Gesamtvolumen gebührenfrei	
b.	je weitere 0,5 m ³	6,00 €
c.	bei Verunreinigung > 5% wird der zweifache Gebührensatz berechnet	
d.	Grassoden je 0,1 m ³	1,50 €
e)	Altmetalle gebührenfrei	
f)	Altholz	
a.	Ohne schädliche Anhaftungen (Kat. A I bis A III)	
i.	Mindestgebühr je Anlieferung/ Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m ³	5,00 €
ii.	Anlieferungen ab 1 m ³ , je 50 kg	3,00 €
iii.	Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je m ³	25,75 €
b.	Mit schädlichen Anhaftungen (Kat. A IV)	
i.	Mindestgebühr je Anlieferung/ Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen bis 0,25 m ³	5,00 €
ii.	Anlieferungen ab 1 m ³ , je 50 kg	4,00 €
iii.	Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je m ³	32,50 €
c.	Kontaminiert (z. B. mit Teeröl) je 50 kg	6,75 €
g)	Styroporabfall, Bausolierung, Dämmmaterial, ohne Glas- und Steinwolle, je m ³	20,00 €
h)	Bauschutt, je 0,1 m ³	2,50 €
i)	Kunststofffolien	
a.	Ohne anhaftende Verunreinigungen	
i.	Kleinmengen je 0,25 m ³	5,00 €
ii.	Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je 50 kg	27,74 €
b.	Verunreinigt, mit schädlichen Anhaftungen, organischen Stoffen, blutverschmiert	
i.	Kleinmengen je 0,25 m ³	6,00 €
ii.	Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je 50 kg	63,65 €
j)	Altreifen	
a.	Pkw, pro Stück ohne Felge	2,00 €
b.	Pkw, pro Stück mit Felge	4,00 €
c.	Lkw, pro Stück	16,00 €
d.	Traktor, pro Stück	32,00 €
k)	Elektronikschrott gem. Elektro- und Elektronikgeräte- gesetz gebührenfrei	
l)	Fensterglas (kein Autoglas)	

Anlage 10

a. Kleinmengen bis 0,25 m ³	5,00 €
b. Anliefermenge ab 0,25 m ³ , je 50 kg	2,00 €
c. Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je m ³	40,00 €
m) Asbestzementabfälle, Anliefermenge bis 2 m ³ , Annahme auf den Recyclinghöfen Ankum und Melle	
a. Je 0,25 m ³	20,00 €
b. Einzelpreis Big Bag	25,00 €
c. Abladen Big Bags v. Anlieferfahrzeug je Big Bag	
i. 1 bis 3 Big Bags	20,00 €
ii. 4 bis 9 Big Bags	15,00 €
iii. ab 10	10,00 €
n) Asbesthaltige Abfälle, je 50 kg	6,45 €

Die Mengenbezeichnung im Absatz 7 „je 50 kg“ zeigt an, dass je angefangene 50 kg der entsprechende Gebührensatz zu entrichten ist.

(8)

Für Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder Entfernung von Beimengungen und Störstoffen sowie für außerhalb der Öffnungszeiten gewünschte Sonderöffnungen der Entsorgungsanlagen erhöhen sich die in Abs. 7 genannten Gebühren um den tatsächlich entstandenen zusätzlichen Zeit- und Sachaufwand. Sie betragen je angefangene halbe Arbeitsstunde 30 Euro.

(9)

Pro Kalenderjahr ist ein auf Antrag der/s Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gem. 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung gebührenfrei. Unter einem Tauschvorgang wird der Tausch von einem oder mehrerer zugelassener MGB verstanden. Für jeden weiteren Tauschvorgang wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.

(10)

Die Entsorgung von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) sind der AWIGO übertragen, die dafür entsprechende Entgelte erhebt.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer gem. § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Die Veranlagung findet im Regelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer statt, im Ausnahmefall auch gegenüber dem sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Dies gilt entsprechend im Fall gemeinschaftlicher Entsorgung gem. § 16 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3)

Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Zusatzabfallsäcken ist der Erwerber.

(4)

Gebührenpflichtig bei der einmaligen oder vorübergehenden Nutzung von Abfallgroßbehältern 1.100 l (§ 3 Abs. 6b) ist der Benutzer.

(5)

Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 3 Abs. 6a) ist der Auftraggeber.

(6)

Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 7) ist der Anlieferer.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 2 und 3) entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 3 Abs. 6) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 1 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2)

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens der/ des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3)

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(4)

Die AWIGO entscheidet im Auftrag und Namen des Landkreises über die Ermäßigung, Niederschlagung, den Erlass oder die Stundung von Gebühren. Hierbei sind die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1)

Die Benutzungsgebühr wird im Auftrag und Namen des Landkreises von der AWIGO oder durch den Landkreis selbst festgesetzt.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 bis 4 wird im Regelfall an den für die Grundsteuer festgelegten Zahlungsterminen zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Das sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4)

Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 3 Abs. 6) und für die Anlieferung (§ 3 Abs. 7) werden vom Landkreis oder seinem Beauftragten unmittelbar erhoben. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

(5)

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(6)

Vom Landkreis mit der Wahrnehmung von Abfallentsorgungsaufgaben beauftragte Dritte sind befugt, von Benutzern ihrer Anlage/ Einrichtung die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren im Auftrage und Namen des Landkreises zu erheben.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Ändert sich die Person des Gebührenschuldners, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der AWIGO, die gem. § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als

Anlage 10

Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Hugo

Landrat